

- SGV - Sauerländischer Gebirgs-Verein Bezirk Dortmund-Ardey

SATZUNG

1.) Name, Sitz und Zweck

**Der Name des Vereins ist: Sauerländischer Gebirgsverein Bezirk Dortmund-Ardey
- nachstehend „Bezirk“ genannt –**

Der Sitz des Bezirks ist Dortmund. Er ist Teil des Sauerländischen Gebirgs-Vereins (Hauptverein).

Der Bezirk hat die Aufgabe, die Arbeit der Mitglieder – nachstehend „Abteilungen“ genannt – zu fördern und zu koordinieren. Er bemüht sich, das Wandern zu pflegen, zu fördern und echte Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen zu ermöglichen, das Bewußtsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wachzuhalten, dem Menschen des modernen Industriezeitalters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen und setzt sich deshalb für die Belange des Umweltschutzes, einer aktiven Landschaftspflege und einer weit vorausschauenden Landschaftsplanung ein.

Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient auch nicht wirtschaftlichen Zwecken; sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- SGV -

Sauerländischer Gebirgs-Verein Bezirk Dortmund-Ardey

SATZUNG

Der Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein (SGV), Bezirk Dortmund-Ardey e.V.

Er hat seinen Sitz in Dortmund.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer VR 3581 eingetragen.

1.) Zweck

Der Name des Vereins ist:

2.) Mitgliedschaft

Mitglieder des Bezirks sind die örtlichen Abteilungen des Sauerländischen Gebirgs-Vereins im Bereich Dortmund und Umgebung.

Über die Aufnahme von Abteilungen entscheidet die Bezirksversammlung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Hauptvorstand angerufen werden.

Die Abteilungen sind verpflichtet, sich an der Bezirksarbeit zu beteiligen.

Der Bezirk erhebt von den Abteilungen eine jährliche Umlage, die sich nach deren Mitgliederzahl am 1. Januar eines jeden Jahres richtet. Die Höhe der Umlage wird von der Bezirksversammlung festgesetzt und ist bis zum 30. Juni zu zahlen. Der Kassenwart des Bezirks stellt den Abteilungen über die Höhe der zu zahlenden Umlage eine Rechnung aus.

Die Abteilungen haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Ausschluß keine Erstattungsansprüche.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung der Abteilung.

Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Bezirksvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Abteilungen, die gegen die Belange des Bezirks verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Bezirk nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluß beschließt die Bezirksversammlung. Gegen diesen Beschluß ist Berufung beim Hauptvorstand möglich

3.) Organe

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart

- e) Wanderwart
- f) Wegewart
- g) Jugendwart
- h) Werbe- und Pressewart
- i) Volkstumswart
- j) Heimatschutzwart
- k) Naturschutzwart
- l) Schneelaufwart

Weitere Fachwarte können bei Bedarf gewählt werden.

Wenn alle Vorstandsämter besetzt sind, können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden. Von den Beisitzern wird erwartet, daß sie sich bei Freiwerden eines Amtes bis zu dessen Neubesetzung hierfür tatkräftig einsetzen.

Die unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder müssen verschiedenen Abteilungen angehören. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sollen verschiedenen Abteilungen angehören.

Als Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gelten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Bezirks, die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung, sowie die Zusammenarbeit mit dem Hauptverein des SGV. Die Zusammenarbeit mit den Abteilungen und der Abteilungen untereinander hat er besonders zu pflegen.

Die Amtsdauer der Bezirksvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar in den Bezirksvorstand ist jedes Mitglied der angeschlossenen Abteilungen, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Jahre Mitglied einer SGV Abteilung ist.

Notwendige Ergänzungswahlen nimmt die nächste Bezirksversammlung für den Rest der Wahlzeit vor.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel.

Der Bezirksvorstand hat mindestens dreimal im Jahr zusammenzutreten. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt die telefonische Benachrichtigung.

Bei Abstimmungen im Bezirksvorstand gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der Abteilungen und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

Jede Abteilung hat für je angefangene 100 Eigenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 4 Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes hat je Stimme ein Vertreter teilzunehmen. Bezirksvorstandsmitglieder können kein Stimmrecht für eine Abteilung ausüben. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben, auch bei Ausübung von Mehrfachfunktionen, nur je eine Stimme.

Alle Stimmen können nicht delegiert werden.

Die Bezirksversammlung ist durch den Bezirksvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Bezirksversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Bezirksversammlung schriftlich einzureichen.

Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 5 Abteilungen dies schriftlich beantragen.

Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter und der Schriftwart unterzeichnen.

Die Fachwarte sind für die Bezirksarbeit in dem von Ihnen übernommenen Fachgebiet zuständig und leiten für die Planung, Koordinierung und Durchführung der Aktivitäten Arbeitskreise. Die Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen gehört zu den Pflichten der Abteilungen. Darüber hinaus kann jedes SGV-Mitglied freiwillig mitarbeiten.

Die Fachwarte sind dem Bezirksvorstand verantwortlich.

Der Bezirksvorsitzende und dessen Stellvertreter sind von allen Sitzungen der Arbeitskreise sowie über die Programme und Veranstaltungen der Abteilungen rechtzeitig zu unterrichten.

Die deutsche Wanderjugend im SGV (DWJ) regelt ihre Angelegenheiten selbst. Sie wählt selbst den Jugendwart. Erst mit der Bestätigung des Jugendwartes durch die Bezirksversammlung gehört der Jugendwart als Vertreter der DWJ zum Bezirksvorstand.

4.) Rechnungslegung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Bezirk unterhält ein Postscheckkonto, ein Girokonto und ein Sparbuch. Bargeld soll nur bei Bedarf geführt werden.

Unterschriftsberechtigte für die finanziellen Angelegenheiten sind der Bezirksvorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder Beleg muß grundsätzlich zwei Unterschriften tragen. In der Regel vom Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Die Einnahmen und die Ausgaben der von den Bezirksfachwarten im Namen des Bezirks und mit Zustimmung des Bezirksvorstandes durchgeführten Veranstaltungen sind über die Bezirkskasse abzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Bezirk nur beratend oder vermittelnd tätig war.

Keine Abteilung und kein Mitglied des Bezirksvorstandes darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütungssätze, auch die der Fachbereiche, sind von der Bezirksversammlung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Bezirksversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft.

Die Rechnungsprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr einer der Rechnungsprüfer durch Neuwahl abgelöst wird. Sie dürfen nicht der gleichen Abteilung angehören.

Die Rechnungsprüfer erstatten in der Bezirksversammlung über die durchgeführte Prüfung Bericht.

Die Berichte über das abgelaufene Jahr, sowie die erforderlichen Wahlen sind in einer Bezirksversammlung (Jahreshauptversammlung), die im Frühjahr des Folgejahres stattfindet, zu geben bzw. vorzunehmen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.

5.) Satzungsänderungen

Die Bezirksversammlung kann die Satzung ändern mit 75 % der abgegebenen Stimmen. Der Änderungsantrag muß mit der Einladung zur Bezirksversammlung ausführlich bekanntgegeben werden.

Zur Änderung des Zweckes des Bezirks ist die Zustimmung aller Abteilungen erforderlich.

6.) Auflösung

Eine Auflösung des Bezirks kann von der Bezirksversammlung bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Abteilungen mit 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muß mit der Einladung zur Bezirksversammlung ausführlich bekanntgegeben worden sein. Zu einer solchen Versammlung ist der Vorstand des Hauptvereins einzuladen.

Das Vermögen des Bezirks fällt bei der Auflösung des Bezirks den Abteilungen des Bezirks zu, die in das Vereinsregister eingetragen sind und laut ihrer Satzung die ihnen zufallenden Vermögensteile für satzungsgemäße Aufgabe im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verwenden. Die Verteilung des Vermögens erfolgt nach dem Mitgliederschlüssel.

Falls die infrage kommenden Abteilungen gleichzeitig oder vorher aufgelöst worden sind, beschließt die Bezirksversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Bezirksvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

7.) Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 27. März 1987 in Kraft.

Sauerländischer Gebirgs-Verein
Bezirk Dortmund-Ardey

Dortmund, den 27.03.1987

Gerhard Plitt, 1. Vorsitzender
Winfried Hahn, 2. Vorsitzender
Günther Dittmann, Kassenwart
Ingeborg Hahn
Heinz Bingel
Heinz Brüggemann
Walter Müller